

# GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, Postfach 10 18 52, 66018 Saarbrücken

Herrn  
Mark Jäckel  
Kalkoffenstraße 1  
66113 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:  
**Geschäfts-Nr.: 303 Js 8/26**  
Zähringerstraße 12  
66119 Saarbrücken  
Telefon: (0681) 501- 05  
Bei Durchwahl: 501- 5386  
Telefax: (0681) 501- 5537  
E-Mail: poststelle@gsta.justiz.saarland.de

Datum: 04.02.2025

**Ihre Strafanzeige vom 28.01.2025 gegen Staatsanwalt Carius wegen Rechtsbeugung u.a.**

Sehr geehrter Herr Jäckel,

nach eingehender Überprüfung Ihrer Strafanzeige und Auswertung der Ermittlungsakte 98 Js 23/24 des gegen Sie gerichteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Saarbrücken habe ich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt Carius mangels Anfangsverdachts einer Straftat abgelehnt.

1. Die Staatsanwaltschaft ist zum Einschreiten, d.h. zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und zu Ermittlungen gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO nur verpflichtet (und berechtigt), sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, d.h. wenn ein auf Tatsachen beruhender Anfangsverdacht gegeben ist.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht ausreicht, um Ermittlungen einzuleiten bzw. fortzuführen zu lassen, steht der Staatsanwaltschaft ein nach der Rechtsprechung anerkanntermaßen nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Zwar sind an das Vorliegen des Anfangsverdachts keine übertriebenen Anforderungen zu stellen, für die Bejahung kann es bereits ausreichend sein, dass nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat gegeben ist. Andererseits reichen bloße Vermutungen und Möglichkeiten nicht aus.

2. Als Straftat kommt vorliegend zunächst der Straftatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB in Betracht.

Hiernach macht sich strafbar, wer sich als Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht.

a) Eine Rechtsbeugung liegt indes nicht ohne Weiteres schon bei einer unrichtigen Rechtsanwendung vor. Nach zutreffender, gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nicht etwa jeder, selbst (bloß) unvertretbare Rechtsverstoß als "Beugung" des Rechts im Sinne des § 339 StGB anzusehen (z.B. BGH NJW 2001, 3275 ff; BGHSt 42, 343, 345; 41, 247, 251; BGHR StGB § 336, Rechtsbeugung 11; vgl. z.B. auch OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112 ff, 113; Schönke/Schröder-Heine, StGB, 28. Aufl., § 339 Rn. 5 b; Fischer, StGB, 64. Aufl., § 339 Rn. 14 ff.); danach enthält dieses Tatbestandsmerkmal vielmehr ein normatives Element und soll, was bereits im Rahmen des objektiven Tatbestandes zu berücksichtigen ist (BGHSt 40, 272, 283), nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter (BGHSt 38, 381, 383) bewusst und in schwerer Weise der Gestalt von Recht und Gesetz entfernt (BGH NStZ 2016, 351, 353 m.w.N.), dass er sein Handeln als Organ des Staates an seinen eigenen Maßstäben statt an Recht und Gesetz ausrichtet und dass sich seine Entscheidung offensichtlich als Willkürakt darstellt (BGHSt 40, 272, 283; BGH NStZ-RR 2010, 310). Dies gilt auch bei Verstößen gegen Normen des Verfahrensrechts (z.B. Fischer a.a.O., Rn. 11; BGH NStZ-RR 2010, 310), wobei der Vor- oder Nachteil einer Partei, der als Erfolg der Rechtsbeugungshandlung objektives Tatbestandsmerkmal ist, in diesen Fällen darin zu sehen ist, dass der Richter durch sein Verhalten die nicht lediglich abstrakte, sondern konkrete Gefahr einer falschen (End-)Entscheidung begründet; eine solche konkrete Gefahr falscher Rechtsanwendung besteht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedenfalls z.B. dann, wenn ein Richter in rechtlich fehlerhafter Weise eine Zuständigkeit an sich zieht (vgl. BGH NStZ 2016, 351, 353 m.w.N.) oder die Anhörung der Gegenpartei unterlässt, weil er einer Prozesspartei mit seiner Entscheidung sachfremd einen Gefallen tun will oder er sonstige außerhalb des Verfahrens liegende Motive verfolgt (BGHSt 42, 343, 351). Objektiv willkürlich im Sinne verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerfG NJW 2001, 1125 f m.w.N.) ist dabei ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht, was anhand objektiver Kriterien festzustellen ist. Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. (Objektive) Willkür liegt erst vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Davon kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt.

In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernen. Für den danach erforderlichen bewusst überzeugungswidrigen Regelverstoß genügt es nicht, dass der Täter lediglich mit der Möglichkeit einer rechtlich nicht mehr vertretbaren Entscheidung rechnet und sich damit abfindet (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.01.2020 – 2 BvR 1763/16 -).

b) Gemessen hieran besteht kein Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung.

Weder Ihrer Strafanzeige noch der Ermittlungsakte 98 Js 23/24 lassen sich Anhaltpunkte entnehmen, dass Staatsanwalt Carius sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und objektiv willkürlich einen Rechtsbruch begangen haben könnte. Vielmehr belegen die im Verfahren 98 Js 23/24 ergangenen

**Beschlüsse des Amtsgerichts sowie des Landgerichts Saarbrücken, dass bei vorliegendem Anfangsverdacht die durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen rechtmäßig waren.**

Das aufgrund Ihrer Strafanzeige gegen Kommissar Lillig registrierte Verfahren wurde zwischenzeitlich, wie Ihnen bereits mitgeteilt, zutreffend mangels Anfangsverdachts eingestellt.

Aufgrund Ihrer weiteren Strafanzeigen gegen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie des Regionalverbandes wurden entsprechende Verfahren eingeleitet, die noch anhängig sind, sodass Ihr Vorwurf, Ermittlungen gegen tatsächliche Täter würden verweigert, ins Leere geht.

Auch sonstige Anhaltspunkte für konkrete rechtswidrige Handlungen des Beschuldigten im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit sind nicht gegeben.

c) Ein Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung durch den Dezernenten der Staatsanwaltschaft besteht mithin nicht.

3. Für die Begehung sonstiger Straftaten fehlt es ebenfalls an tatsächlichen Anhaltspunkten sowohl in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht.

Im Übrigen kämen weitere Straftaten auch aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Die gebotene Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortung von mit der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen befassten Amtsträgern macht es nämlich erforderlich, auch die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften im selben Umfang einzuschränken. Dem trägt die in Rechtsprechung und Lehre dem Rechtsbeugungstatbestand zuerkannte Sperrwirkung Rechnung, wonach eine Verurteilung wegen eines Verhaltens bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache nach anderen Vorschriften nur möglich ist, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 339 StGB gegeben sind (vgl. BGHSt 41, 247; OLG Düsseldorf NStZ 1990, 284; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 12; Fischer, StGB, 60. Auflage, § 339 Rn. 21 m.w.N.). Die Vorschrift des § 339 StGB markiert somit die Grenze, an welcher der Bereich der Strafbarkeit für Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtssachen beginnt. Ein Eingreifen der Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands setzt voraus, dass die den anderweitigen strafrechtlichen Vorwurf begründende Verhaltensweise sich als Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache darstellt. Das ist vorliegend der Fall. Der Rechtsbeugungstatbestand entfaltet insoweit Sperrwirkung im Hinblick auf die von Ihnen zitierten weiteren Straftaten.

3. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt Carius war deshalb mangels Anfangsverdachts abzusehen.

Gegen diesen Bescheid ist unter den Voraussetzungen des § 172 StPO der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag kann innerhalb eines Monats nach

Zugang des Bescheids bei dem Strafsenat des Oberlandesgerichts, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken gestellt werden. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und die Tatsachen und Beweismittel angeben, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Forderungen auf unverzügliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens, zeitnahe Rückgabe der beschlagnahmten Elektronik, neutrale Überprüfung der Ermittlungsakte und Ablösung des Staatsanwalts betreffend Ermittlungen gegen Brandt und Steinberg besteht keine Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft, sondern der Staatsanwaltschaft.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass erneute Eingaben von Ihnen in dieser Angelegenheit sorgfältig geprüft, jedoch nicht mehr beschieden werden, soweit sie keine neuen relevanten tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Schöne)  
Leitender Oberstaatsanwalt